

<p style="text-align: center;">Thema des Monats Oktober 2005</p> <p style="text-align: center;">Vorzeitiger Ruhestand – höherer Ehezeitanteil</p>

Nicht nur bei beamtenrechtlichen Anrechten

Es wurde schon häufig darauf hingewiesen, dass sich der Ehezeitanteil einer beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft erhöht, wenn ein vorzeitiger Ruhestandsbeginn vor der Regelaltersgrenze 65 zu berücksichtigen ist.

Das Gleiche gilt verstärkt bei betrieblichen Anrechten:

In einem vorliegenden Fall wurde zunächst das ehezeitliche dynamisierte betriebliche Anrecht unter Zugrundelegung der Altersgrenze 65 nach der Berechnungs-Methode des BGH ermittelt. Es ergab sich ein vom Ehemann im Wege des erweiterten Splittings auszugleichendes Anrecht in Höhe von

EUR 19,72.

Die Prozessbevollmächtigte **des Ehemanns** (!!!) hat beim Familiengericht die Neuberechnung des auszugleichenden Anrechts beantragt ([siehe beiliegenden Schriftsatz](#)). Die Neuberechnung führt zu einem auszugleichenden Anrecht von

EUR 168,52,

wovon EUR 48,30 im Wege des erweiterten Splittings und EUR 120,22 durch Beitragszahlung von EUR 26.401,51 auszugleichen sind.

Das vom Ehemann auszugleichende Anrecht hat sich aufgrund des vorzeitigen Rentenbeginns aus folgenden Gründen in mehrfacher Hinsicht **wesentlich erhöht**:

- a) Der ehezeitliche Verhältniswert beträgt anstelle von 53,72 % nunmehr 61,09839 %.
- b) Der Barwertfaktor der Tabelle 1 BarWVO ist wegen des Rentenbeginnalters 60 um $5 \times 8 \% = 40 \%$ zu erhöhen.
- c) Die Berechnungs-Methode des BGH zur Berechnung des Ehezeitanteils einer limitierten Gesamtrente (FamRZ 1991, 1.421) kann nicht mehr zur Anwendung kommen, weil aufgrund des Altersteilzeitmodells die auf das Ende der Ehezeit bezogene betriebliche Versorgung endgültig feststeht.

Karlsruhe, den 03. Oktober 2005

Rainer Glockner